

**Diese Satzung wurde durch Beschlussfassung der
Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2021
rückwirkend zum 01.01.2018 aufgehoben**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie aufgrund § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Bürstadt vom 20.12.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 13.06.2018 die folgende

Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

§ 1

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2018–2022 jährlich

im Abrechnungsgebiet 1 (in der Kernstadt) 0,36 €/m² Veranlagungsfläche.

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2018–2021 jährlich

im Abrechnungsgebiet 2 (im Stadtteil Bobstadt) 0,31 €/m² Veranlagungsfläche.

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2018–2020 jährlich

im Abrechnungsgebiet 3 (im Stadtteil Riedrode) 0,39 €/m² Veranlagungsfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bürstadt, den 22.06.2018

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Barbara Schader
Bürgermeisterin

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie aufgrund § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Bürstadt vom 20.12.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 01.07.2020 die folgende

1. Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

I. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum **2018–2022** jährlich

im Abrechnungsgebiet 1 (in der Kernstadt) **0,43 €/m²** Veranlagungsfläche.

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum **2018–2022** jährlich

im Abrechnungsgebiet 2 (im Stadtteil Bobstadt) **0,43 €/m²** Veranlagungsfläche.

Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum **2018–2022** jährlich

im Abrechnungsgebiet 3 (im Stadtteil Riedrode) **0,58 €/m²** Veranlagungsfläche.

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

68642 Bürstadt, 02. Juli 2020

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Barbara Schader
Bürgermeisterin